

Bericht

des

Finanzausschusses

über

die Vorlage des Staatsrates (Beilage 132), betreffend das Gesetz über die Zensur des Post- und Telegrammverkehrs mit dem Auslande.

Im Interesse des Schutzes der Valuta ist der Geld-, Zahlungs- und Wertpapierverkehr mit dem Ausland (Länder außerhalb des ehemaligen österreichisch-ungarischen Vertragszollgebietes) den mit der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 223 (Devisenverordnung), vorgeschriebenen Beschränkungen unterworfen worden.

Angeichts der Technik des internationalen Zahlungsverkehrs, welche es ermöglicht, im Korrespondenzwege unter Umgehung der Devisenzentrale zum Schaden unserer Valuta bedeutende Summen umzusetzen, kann der Zweck der mit der zitierten Verordnung getroffenen Maßnahmen nur dann erreicht werden, wenn der Post- und Telegrammverkehr mit dem Ausland einer Kontrolle unterzogen wird und so die Möglichkeit geboten ist, illegale Valutatransaktionen aufzudecken und zu verhindern. Es erweist sich demnach unter den dermaligen Verhältnissen als notwendig, den Post- und Telegrammverkehr mit dem Ausland einer Zensur zu unterziehen.

Auch aus Steuerrücksichten erscheint eine Kontrolle dieses Verkehrs mit dem Ausland im Hinblick auf die Gefahr der Vermögensabwanderung dringend geboten und zwar kommt in diesem Belange das gesamte außerhalb Deutschösterreichs liegende Gebiet und nicht bloß das alte Zollausland in Betracht. Es haben sich Anzeichen dafür bemerkbar gemacht, daß sich eine wesentliche Abwanderung des im Inland investierten Kapitals vorbereite, die ihre Veranlassung in dem Bestreben hatte, sich der durch die Kriegsnot bedingten hohen Steuerbelastung zu entziehen. Diese Erscheinungen haben die Veranlassung zum Erlassen des Steuerfluchtgesetzes geboten. Zur wirksamen Durchführung dieses Gesetzes erscheint es unerlässlich, eine Kontrolle des brieflichen Verkehrs durchzuführen, weil sich vielfach die Vermögensverbringung durch schriftliche Verfügungen vollziehen lassen, die ohne Briefzensur nicht verhindert werden könnten. Auch eine Überwachung der brieflich übersendeten Werteffekten kann nicht entbehrt werden.

Während des Krieges haben die militärischen Zensurstellen bei Handhabung der Brief- und Telegrammzensur auch auf die Wahrung der valutatischen und staatsfinanziellen Interessen Bedacht genommen. Da nunmehr die militärischen Zensurstellen ihre Tätigkeit eingestellt haben, muß für eine Kontrolle des Post- und Telegrammverkehrs mit dem Ausland anderweitig Vorkehrung getroffen werden.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz soll den Staatsämtern des Innern, der Finanzen sowie für Gewerbe, Industrie und Handel hierzu die Ermächtigung erteilen.

Der Finanzausschuß trat am 30. Jänner in die Beratung der Vorlage des Staatsrates ein.

Der Berichterstatter Dr. v. Oberleitner sprach sich gegen die Vorlage aus, da es nicht angehe, in der Republik die Zensur wieder einzuführen. Wenn es sich auch in diesem Falle um eine

Maßregel vom Standpunkte der Finanzen handelt, so bedeute es dennoch einen schweren Eingriff in das Privatleben. Er sei daher nicht in der Lage, das Referat zu behalten.

Nationalrat v. Guggenberg schloß sich diesen Ausführungen an. Er erklärte, daß über diese Vorlage zu entscheiden der Verfassungsausschuß berufen sei, weil es sich schließlich doch um eine verfassungsrechtliche Frage handelt.

Unterstaatssekretär Dr. v. Beck wies darauf hin, daß das Steuerfluchtgesetz wirkungslos wäre, wenn eine Überwachung des Post- und Telegrammverkehrs nicht möglich sei.

Nationalrat Dr. Freiherr v. Fuchs stellte den Antrag, unter dem Vorsitze des Obmannes des Finanzausschusses eine gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses und des Verfassungsausschusses abzuhalten, um die Meinung des Verfassungsausschusses in dieser Frage kennen zu lernen. Dieser Antrag wurde angenommen.

In der am 4. Februar 1919 abgehaltenen gemeinsamen Sitzung wurde die Vorlage neuerlich durchberaten.

Zum Berichterstatter wurde Nationalrat Schiegl bestellt.

Dieser trat für die Annahme der Vorlage ein.

Nationalrat Dr. Freiherr v. Fuchs verwies darauf, daß der Bevölkerung im Gesetze selbst die Beruhigung geboten sein soll, daß es sich nicht um eine dauernde Verkürzung des verfassungsmäßig geschützten Briefgeheimnisses handelt; es soll darum das Gesetz in seiner Geltungsdauer beschränkt werden.

Er beantragt daher, dem § 1 folgende Fassung zu geben:

„In teilweiser Änderung und Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 10 St. G. G. vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, und der Gesetze vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, und vom 6. April 1870, R. G. Bl. Nr. 42, können zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der mit der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 223 (Devisenordnung), zum Schutze der Valuta erlassenen Vorschriften sowie zur Verhinderung der im Hinblick auf die Besteuerung von Vermögenswerten beabsichtigten Wegbringung derselben, die Korrespondenzen, Wertsendungen und Telegramme im Verkehre mit dem Ausland vorläufig für die Zeit von drei Jahren einer Zensur unterworfen werden.“

Der Berichterstatter empfiehlt die Annahme dieses Antrages.

Nationalrat Dr. Freiherr d'Elvert tritt für die Annahme der Vorlage ein, die seiner Meinung nach unbedingt notwendig sei und schon früher hätte eingebracht werden sollen. Leider sei bei Zusammenbruch der militärischen Grenzüberwachung nicht für den im Staatsinteresse notwendigen Erlass der militärischen Zensur vorgesorgt worden.

Da es sich um eine Abänderung der Verfassungsgesetze handelt, sei zur Annahme der Vorlage eine Zweidrittelmajorität erforderlich.

Nationalrat Dr. v. Oberleithner wiederholt seine gegen die Vorlage erhobenen Bedenken.

Der Ausschuß hat somit die Vorlage in der durch den Nationalrat Dr. Freiherr v. Fuchs vorgeschlagenen Fassung mit allen Stimmen gegen die des Nationalrates Dr. v. Oberleithner angenommen.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag:

Die Provisorische Nationalversammlung wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Finanzausschusse vorgenommenen Änderungen wird die Zustimmung erteilt.“

Wien, 4. Februar 1919.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,

Obmannstellvertreter.

Schiegl,

Berichterstatter.

Gesetz

vom

über

die Zensur des Post- und Telegrammverkehrs mit dem Ausland.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Zu teilweiser Änderung und Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, und der Gesetze vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, und vom 6. April 1870, R. G. Bl. Nr. 42, können zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der mit der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 223 (Devisenverordnung), zum Schutze der Valuta erlassenen Vorschriften, sowie zur Verhinderung der im Hinblick auf die Besteuerung von Vermögenswerten beabsichtigten Wegbringung derselben, die Korrespondenzen, Wertsendungen und Telegramme im Verkehr mit dem Ausland vorläufig für die Zeit von drei Jahren einer Zensur unterworfen werden.

§ 2.

Dieses Gesetz, das mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist von den Staatsämtern des Innern, der Finanzen und für Gewerbe, Industrie und Handel zu vollziehen.

Staatsdruckerei.